



STADT PAPPENHEIM

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 09. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 26.07.2017
Beginn:	18:00 Uhr
Ende	19:08 Uhr
Ort:	im Bürgersaal des Haus des Gastes

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Sinn, Uwe

Mitglieder des Stadtrates

Brunnenmeier, Pia
Dietz, Claus
Gallus, Florian
Gronauer, Gerhard
Halbmeyer, Herbert
Hönig, Friedrich
Hüttinger, Werner
Lämmerer, Alexius
Obernöder, Friedrich
Otters, Walter
Pappler, Anette

StRin Pappler nur bei TOP Ö 1.1 und Ö 1.2.
anwesend, anschließend entschuldigt

Rusam, Günther
Satzinger, Karl
Seuberth, Christa

Ortssprecher

Loy, Heiko
Neulinger, Erich

Schriftführerin

Schöner, Michaela

Verwaltung

Eberle, Herr
Mindrean, Valentin

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Deffner, Karl
Wenzel, Holger

Entschuldigt
Entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1** Bauanträge
- 1.1** BA 29/2017 - Tektur Errichtung Überdachung, Bieswang **2017/1.2.A/022**
Gegg Markus
- 1.2** BA 30/2017 - Geländeauffüllung und Nutzungsänderung als Lagerfläche, **2017/1.2.A/023**
Bieswang
Gegg Markus
- 1.3** BA 33/2017: Abstandsflächenübernahme; Herrn Stefan Felleiter, Neudorf **2017/1.2.A/025**
- 2** Gemeinde Schernfeld Änderung Flächennutzungsplan **2017/1.2.A/024**
- 3** Stellungnahme als TÖB zum Vorhaben des Landkreises: Ausbau der KR **2017/1.1/044**
WUG 9 in Niederpappenheim mit Ersatz der Eisenbahnüberführung am
Bahnhof Pappenheim
- 4** Feuerwehrwesen: Beitritt der Stadt Pappenheim zum Landesfeuerwehrver- **2017/1.2.B/008**
band Bayern
- 5** Vergaben:
- 5.1** Kläranlage Ochsenhart: Vergabe Tiefbauarbeiten Pumpwerk Ochsenhart **2017/1.2.B/019**
- 5.2** Kläranlagen: Vergabe Klärschlammmentwässerung und -Entsorgung Kläran- **2017/1.2.B/018**
lage Pappenheim und Ortsteile
- 6** Kindergartenwesen: Bedarfsgerechter Ausbau der Sanitäreinrichtungen für **2017/2.1/013**
Krippenkinder im kath. Kindergarten St. Martin
- 7** Kindergartenwesen: Bedarfsgerechter Ausbau der Sanitäreinrichtungen für **2017/2.1/014**
Krippenkinder im evang. Kindergarten "Unterm Regenbogen"
- 8** Renovierung Feuerwehrhaus Ochsenhart **2017/2.3/002**
- 9** Zuschusswesen: Antrag der Evang. Luth. Kirchengemeinde Pappenheim auf **2017/2.1/012**
Zuschuss für Voruntersuchungen an der St. Marien-Kirche zur Vorbereitung
einer späteren Instandsetzung
Beschwerde von Stadtrat Otters

Erster Bürgermeister Uwe Sinn eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche 09. Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

StR Deffner und StR Wenzel sind für die heutige Sitzung entschuldigt, es sind ca. 55 Zuschauer anwesend.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bauanträge

1.1 BA 29/2017 - Tektur Errichtung Überdachung, Bieswang Gegg Markus

Sachverhalt

Zum im Jahr 2015 genehmigten Vorhaben „Überdachung“ beantragt der Bauherr eine Tektur. Ursprünglich war eine offene Überdachung in Trapezform geplant, um die Abstandsflächen auf dem eigenen Grundstück zu belassen.

Nun soll eine rechteckige Halle mit einer Größe von 39,40 x 22,36 m errichtet werden. Auch die Dachneigung wurde ggü. dem Genehmigungsplan geändert und die Halle nahezu komplett geschlossen.

Durch die geänderte Konstruktion erstreckt sich nun ein Teil der Abstandsfläche im südöstlichen Bereich auf das Nachbargrundstück, das sich mittlerweile ebenfalls im Eigentum des Bauherrn befindet.

Gem. Planunterlagen soll im nördlichen und östlichen Bereich der Halle eine zweireihige Hecke, die das Vorhaben zur Flur hin abgrenzen soll, gepflanzt werden.

Bei der Beratung zum ursprünglichen Vorhaben am 11.06.2015 wurde bereits umfangreich erläutert, dass es sich um ein Vorhaben im Außenbereich handelt und die Fläche im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist.

Auszug aus der damaligen Beschlussvorlage:

Da das Vorhaben den Flächennutzungsplandarstellungen (Landwirtschaft) widerspricht, wird dieser öffentliche Belang beeinträchtigt. Daneben wird durch die weitere Bebauung des Außenbereichs an dieser Stelle die vorhandene Siedlung verfestigt und erweitert.

Allerdings könnte die Beeinträchtigung dieser öffentlichen Belange dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden, soweit die Erweiterung des gewerblichen Betriebs u.a. im Verhältnis zu vorhandenen Gebäuden und des Betriebs angemessen ist.

Ob dies bei der geplanten knapp 960 m² großen Überdachung der Fall sein wird, wird durch das Landratsamt näher geprüft. Mit dem Landratsamt wurde das Vorhaben nach dessen Auskunft bisher noch nicht besprochen.

Die Stadt Pappenheim kann jedoch aufgrund der Beeinträchtigungen der öffentlichen Belange ihr Einvernehmen verweigern.

Ein verweigertes Einvernehmen kann, wenn durch das LRA festgestellt wird, dass dies rechtswidrig erfolgt ist, ersetzt werden.

Zu beachten ist, dass die Stadt Pappenheim Außenbereichsbebauungen in der Vergangenheit eher kritisch betrachtet hat, um eine Zersiedelung der Landschaft und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden (z.B. Fischerhütten).

Sofern dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird, sollte auf eine umfangreiche Begrünung geachtet werden, um das Vorhaben in die Landschaft zu integrieren und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes insbesondere in nördliche Richtung möglichst gering zu halten. Ein Begrünungsplan war dem Vorhaben nicht beigelegt.

Es empfiehlt sich den Bereich entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen neu zu beplanen (z.B. Ausweisung gewerbliche Baufläche), um Erweiterungen im regulären baurechtlichen Verfahren zu ermöglichen.

Der Stadtrat kam zum Ergebnis hier das gemeindliche Einvernehmen trotz Beeinträchtigung öffentlicher Belange zu erteilen. Das Landratsamt erteilte die entsprechende Genehmigung.

Zwischenzeitlich wurden mehrere Klagen gegen das Vorhaben des Bauherrn beim Verwaltungsgericht eingereicht. Die Verfahren laufen noch und der Ausgang ist offen.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die aktuell eingereichte Tektur noch stärker als die ursprünglich geplante Überdachung in das Landschaftsbild eingreift und die Verfestigung einer Splittersiedlung verstärkt. Der Flächennutzungsplan widerspricht dem Vorhaben nach wie vor. Daher wird empfohlen auch aufgrund der fraglichen Erschließung des Vorhabens, das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen. Soweit das Landratsamt im Rahmen seiner Prüfung feststellt, dass dies zu Unrecht erfolgt ist, kann das Einvernehmen ersetzt werden. Diese Vorgehensweise empfiehlt sich aufgrund der laufenden Klageverfahren auch im Hinblick auf mögliche Schadensersatzpflichten.

Rechtliche Würdigung

Durch das Landratsamt wurde die Überdachung mit Bescheid vom Dezember 2016 genehmigt. Allerdings wird jetzt eine geschlossene Halle und entgegen dem ursprünglich genehmigten Plan geplant. Um den aktuell geplanten baulichen Zustand zu legitimieren, beantragt der Bauherr nun eine Tektur zum ursprünglichen Vorhaben.

Der Stadtrat hat zur geplanten Überdachung das gemeindliche Einvernehmen und das LRA die entsprechende Baugenehmigung erteilt.

Die Verwaltung empfiehlt wie bereits bei der ursprünglichen Antragstellung die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für das Vorhaben nicht zu erteilen, da sich dieses im baurechtlichen Außenbereich befindet, der Flächennutzungsplan sieht an dieser Stelle Flächen für die Landwirtschaft vor, speziell für Aussiedler, Höfe, etc.

Auf Anfrage beim Kreisbauamt wurde diese Auffassung bestätigt.

Das Landratsamt bat die Verwaltung um Zusendung des Antrages, um diesen im Falle einer Ablehnung des gemeindlichen Einvernehmens abschließend zu prüfen.

Dieses Vorgehen empfiehlt sich insbesondere, da bereits gegen das ursprüngliche Bauvorhaben noch Gerichtsverfahren anhängig sind.

Gegen eine Zulässigkeit im Außenbereich sprechen in erster Linie, die für dieses Vorhaben unzureichende Erschließung (siehe Bild), sowie die Gefahr der Entstehung einer gewerblichen Splittersiedlung im Außenbereich.

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn erläutert dem StR, dass das bisherige gemeindliche Einvernehmen aufgrund der Aufschüttung nicht mehr gültig ist. Herr Eberle erklärt, dass vom Landratsamt diese Aufschüttung baurechtlich noch nicht genehmigt wurde. StR Otters ist der Meinung, dass der Bauherr aktuell einen genehmigten Bauplan hat und daher auch bauen kann. Herr Eberle stellt die Rechtmäßigkeit

keit der Baugenehmigung der Überdachung in Frage, da es keine Genehmigung für die darunterliegende, bis zu zwei Meter hohe, Geländeauffüllung gibt.

StR Gronauer verweist den Bauherrn auf das Gewerbegebiet in Bieswang. StR Hönig meint, dass die Aufschüttung bereits vom Landratsamt geprüft wurde. StR Hüttinger bemerkt, dass der Bauplan bereits vom Stadtrat genehmigt wurde. StR Gallus weist darauf hin, dass heute nur über die Tektur abgestimmt werden soll, der Rest sei Sache des Landratsamtes. Eine rege Diskussion beginnt.

Herr Eberle bemerkt, dass die Erteilung des gemeindl. Einvernehmens zur Tektur der Halle eine Genehmigung der bisher nicht genehmigten Aufschüttung bedingen würde.

Einige Stadträte möchten diese Folge nicht.

StR Lämmerer bittet darum, folgende Aussage mit in das Protokoll aufzunehmen:

Ich schließe mich den Ausführungen unseres leitenden Beamten, Herrn Stefan Eberle, in der rechtlichen Würdigung inhaltlich voll an, da es mir als ehrenamtlicher Stadtrat nicht möglich ist, die rechtlichen Gegebenheiten zu beurteilen und die Auswirkungen abzuschätzen. Auch im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossenen Gerichtsverfahren, stimme ich dem Vorhaben von Herrn Gegg nicht zu.

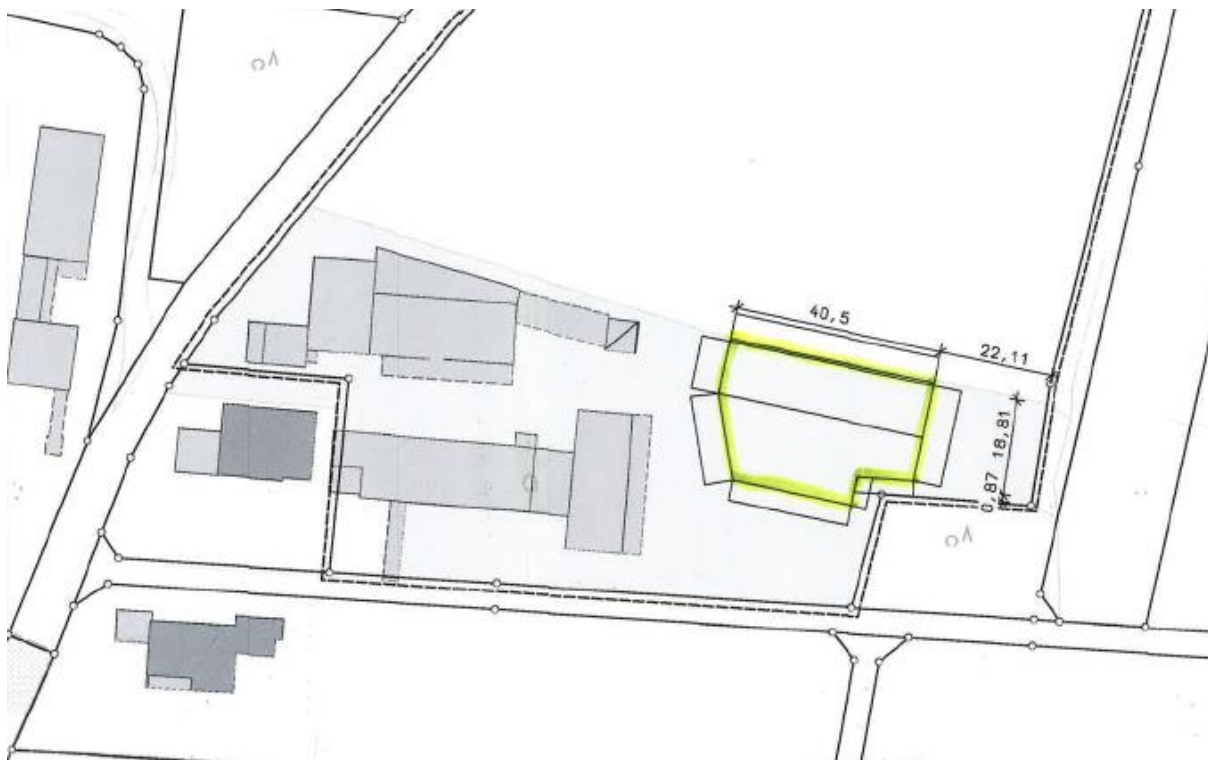
StR Hönig stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Änderung der Tagesordnung, um zuerst über die noch nicht genehmigte Auffüllung abzustimmen, anschließend erst über die dann darauf zu errichtende Halle.

Der TOP Ö 1.2 soll dem TOP Ö 1.1 vorgezogen werden. Der Stadtrat stimmt mit 9:6 zu.

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA 29/2017 zum Vorhaben „Überdachung Tektur“, Rosengasse 30, Bieswang das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen, da das Vorhaben den Darstellungen des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim widerspricht, der für diesen Bereich „Fläche für die Landwirtschaft speziell für Aussiedler“ vorsieht. Des weiteren wird durch den geplanten Neubau in diesem Bereich die Splittersiedlung verfestigt und erweitert und es werden negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild insbesondere in nördliche Richtung erwartet. Des Weiteren konnte die Erschließungssituation aufgrund von fehlenden Angaben zum erwartenden Verkehrsaufkommen nicht umfassend bewertet werden.

Bisheriges Vorhaben:



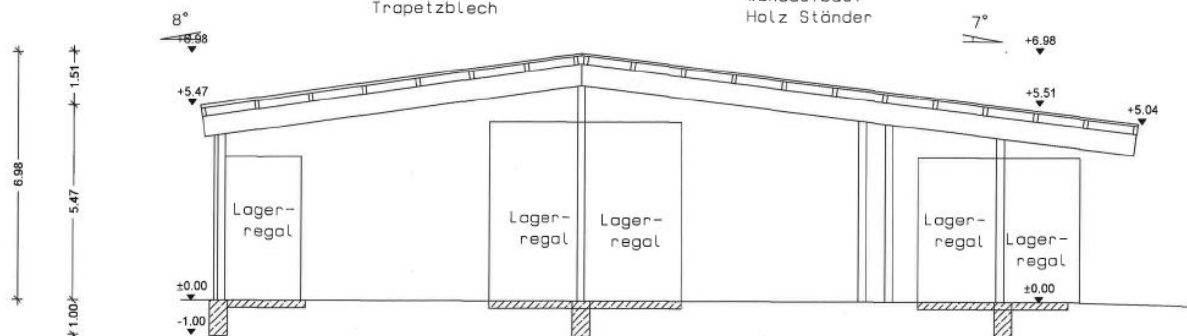
Schnitt A - A

Wandaufbau Hinten :
Holz Ständer
Trapezblech

Dachaufbau :
Sparren 20/60
Koppelpfetten 12/22
Trapezblech

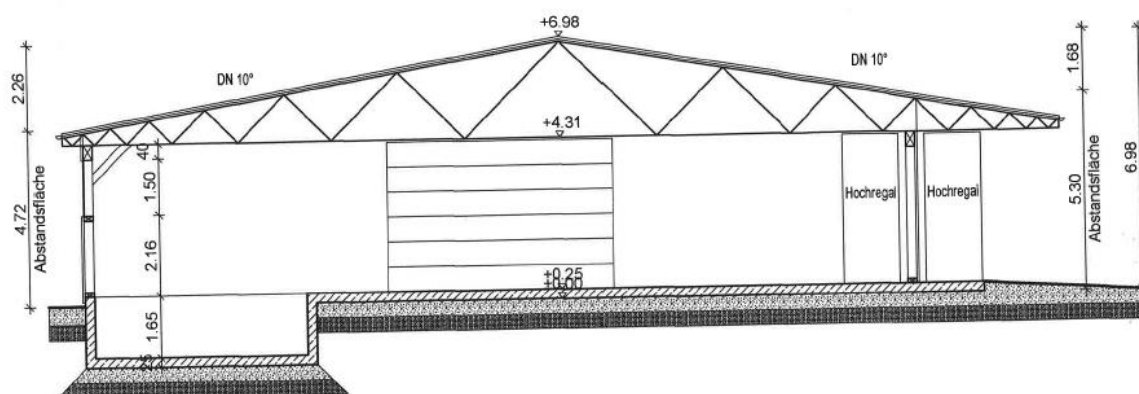
Wandaufbau:
Holz Ständer

Der Brandschutznachweis
muss vor Baubeginn erstellt sein.



Neue, bereits errichtete Halle

Schnitt A-A





Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☐ Nein

Mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 3

BA 30/2017 - Geländeauffüllung und Nutzungsänderung als 1.2 Lagerfläche, Bieswang Gegg Markus

Sachverhalt

Der Bauherr beantragt eine Geländeauffüllung für sein gut 660 m² großes Grundstück im Nord-Osten Bieswangs und eine Nutzungsänderung zur Lagerfläche.

Im nördlichen Bereich wurde das Grundstück bereits widerrechtlich um 2,29 m und weiter in Richtung Süden um 0,54 m bei einer Fläche von ca. 3.600 m² mit Bauschutt (siehe Bilder) aufgeschüttet, um die Fläche an das Geländeniveau im Westen anzugleichen.

Künftig soll das Grundstück dann als Lagerfläche dienen.

Rechtliche Würdigung

Die Aufschüttung und Nutzungsänderung ist entsprechend genehmigungspflichtig. Die Unterschriften der Nachbarn liegen nicht vor. Auch die Stadt Pappenheim ist hier Nachbar.

In Richtung des städtischen Grundstücks, das im Osten angrenzt, soll das Gelände an geböscht werden. Abstandsflächen sollen nicht eingehalten werden. Eine Übernahme auf das städtische Grundstück ist nicht möglich, da diese nicht als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist.

Insoweit sind die Abstandsflächen von mind. 3 m entlang der Grenze durch das Vorhaben des Bauherrn einzuhalten.

Der Bauort befindet sich im Außenbereich. Eine Privilegierung des Vorhabens ist nicht ersichtlich.

Im Flächennutzungsplan ist das Gelände als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Nutzung als Lagerfläche, würde hier, soweit sie nicht im Rahmen eines landw. Betriebes erfolgt, dem FNP widersprechen und somit eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange darstellen.

Zudem ist auch hier die Erschließungssituation kritisch zu betrachten. Ein Zufahren über den südlichen öffentlichen Feld- und Waldweg ist für gewerbliche Fahrzeuge nicht vorgesehen. Die Zufahrt zur Fläche über das nördliche Betriebsgrundstück ist jedoch möglich. Auch hier gilt es jedoch das zu erwartende Verkehrsaufkommen bei der Erschließungsfrage zu beachten.

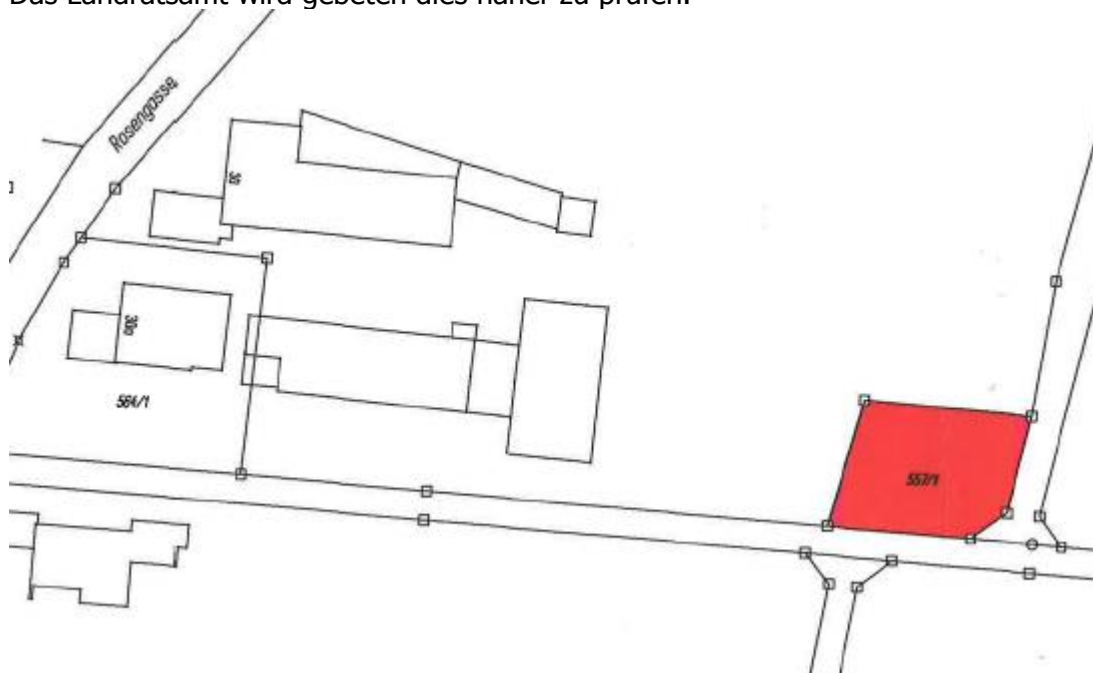
Wortmeldung

Bgm. Sinn erklärt, dass die heute zu genehmigende Aufschüttung bereits vom Bauherrn durchgeführt wurde. StR Hönig gibt an, dass, wenn der Grenzabstand eingehalten wird, der Tektur (Top 1.1) nichts mehr im Wege steht. StR Otters und StR Gallus stellen fest, dass die Auffüllung zuvor vom Landratsamt überprüft werden muss.

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA 30/2017 zur Geländeauffüllung und Nutzungsänderung als Lagerfläche das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen, da das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht und die Verfestigung und Erweiterung der Splittersiedlung in östliche Richtung erwarten lässt.

Zudem hält das Vorhaben die Abstandsflächen zum städtischen Grundstück im Osten nicht ein. Das Landratsamt wird gebeten dies näher zu prüfen.



Schnitt A-A



Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☐ Nein

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 2

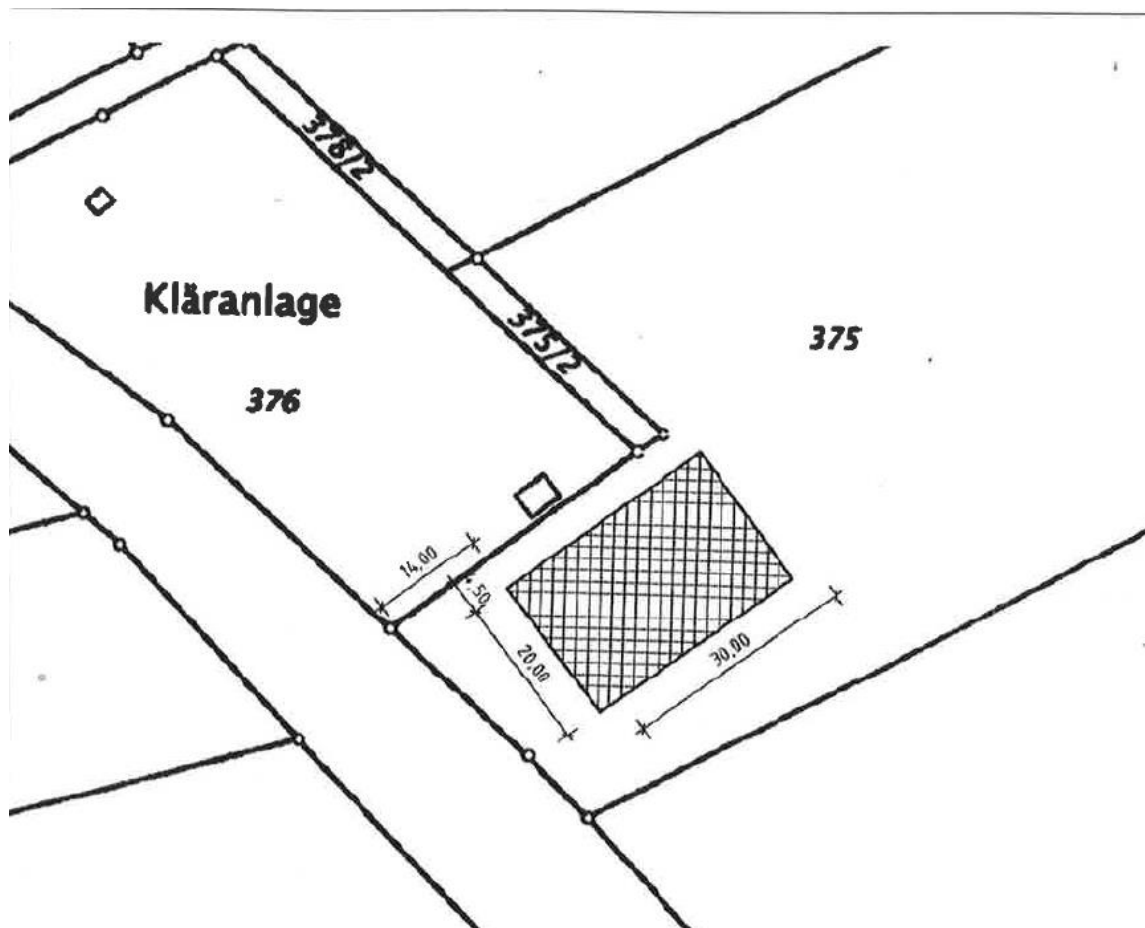
1.3 BA 33/2017: Abstandsflächenübernahme; Herrn Stefan Felleiter, Neudorf

Sachverhalt

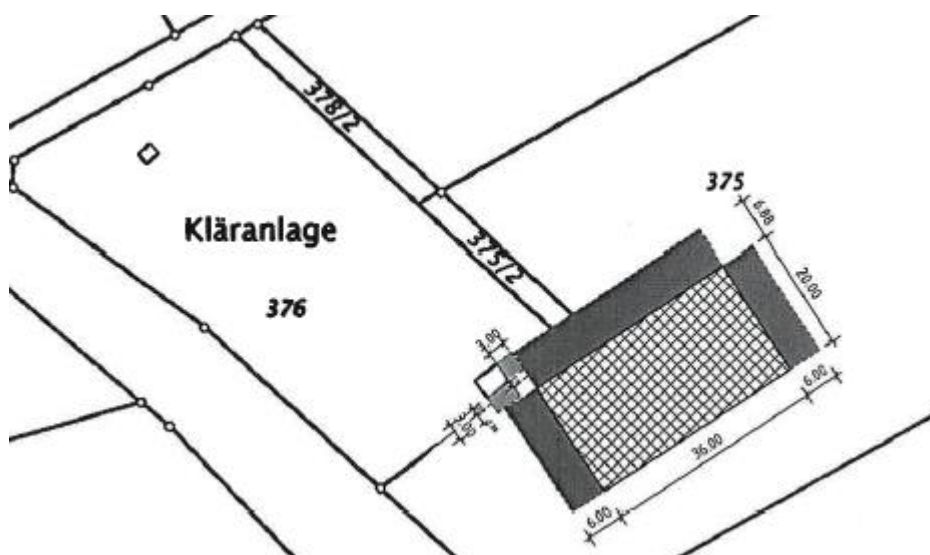
Das Bauvorhaben „Neubau landwirtschaftlicher Maschinen- und Bergehalle“ in Neudorf beantragt durch Herrn Stefan Felleiter wurde schon am 07.07.2016 behandelt.

Hier wurde für den Bau der Halle das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Die geplante Halle sollte im Norden mit einem Abstand von 4,50 m zum städtischen Kläranlagengrundstück errichtet werden. Auf diesem befindet sich das Kläranlagenbetriebsgebäude, für das der Bauherr einer Abstandsflächenübernahme auf sein Grundstück zugestimmt hat.



Jedoch wurde die Halle nicht mit der beschlossenen Abstandsfläche von 4,50 m eingehalten. Deshalb hat Herr Stefan Felleiter einen Antrag auf Abstandsflächenübernahme gestellt, da dies auf das städtische Kläranlagengrundstück überläuft.



Die erforderliche Abstandsfläche der baulichen Anlage beträgt 6,88 m. Die auf dem Baugrundstück von Herrn Felleiter einhaltbare Abstandsfläche beträgt 2,77 m und 3,59 m, somit ergibt sich eine auf das Nachbargrundstück, hier das städtische Kläranlagengrundstück, zu übernehmende Abstandsfläche von 4,11 m und 3,28 m.

Rechtliche Würdigung

Zur Abstandsflächenübernahme nach Art. 6 Abs. 2 BayBO kann zugestimmt werden, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Es ist zu beachten, dass die Abstandsfläche auf dem städtischen Kläranlagengrundstück von baulichen Anlagen freizuhalten ist, die nach der BayBO innerhalb der Abstandsflächen nicht zulässig sind und Gebäude die auf diesem Grundstück zusätzliche erforderliche Abstandsflächen einzuhalten haben.

Wortmeldung

OS Loy ist der Ansicht, dass es bzgl. der Abstandsflächen keine Bedenken gibt, da die angrenzende Kläranlage zukünftig wohl kaum vergrößert wird. StR Obernöder gibt an, dass bisher nicht bekannt ist, wie die Kläranlage umgebaut werden soll. Der anwesende Bauherr gibt an, dass sich die Abstandsflächen, laut neuem Plan, nicht überschneiden.

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA 33/2017 zur Abstandsflächenübernahme zum städtischen Kläranlagengrundstück in Neudorf, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen und zur beantragten Abstandsflächenübernahme zuzustimmen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☐ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

2 Gemeinde Schernfeld Änderung Flächennutzungsplan

Sachverhalt

Für die Gemeinde Schernfeld liegt ein am 19.12.1991 genehmigter Flächennutzungsplan mit bisher insgesamt 8. Änderungen vor. Auf Grund von aktuellen Entwicklungen sollen in den Ortsteilen Schernfeld, Schönfeld, Schönau und Workerszell in sieben Teilbereichen Veränderungen in der Flächennutzungsplandarstellung vorgenommen werden. Diese Änderungen dienen zum einen der Schaffung von dringend benötigten Baugebieten. Zum anderen werden im Rahmen einer neuen Reitanlage und einer geplanten Holzlagerfläche damit außerdem zwei Sondergebiete mit bestimmter Zweckbestimmung ausgewiesen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schernfeld hat in diesem Zusammenhang in mehreren Sitzungen Beschlüsse gefasst, den Flächennutzungsplan zum 9. Mal anzupassen und in den nachfolgenden sieben Bereichen zu ändern:

- Änderungsbereich 1 – Ausweisung einer „Wohnbaufläche“ im Schernfelder Süden
Im Süden von Schernfeld beabsichtigt die Gemeinde eine Erweiterung der bestehenden Wohnbaufläche im Sinne des § 1 BauNVO.

- Änderungsbereich 2 – Herausnahme einer „Wohnbaufläche“ im Schernfelder Osten
Im Osten von Schernfeld beabsichtigt die Gemeinde eine Herausnahme der bestehenden Wohnbaufläche im Sinne des § 1 BauNVO.
- Änderungsbereich 3 – Ausweisung einer „Sonderbaufläche“ im Schernfelder Norden
Im nördlichen Teil der Gemeinde Schernfeld soll vor dem Hintergrund einer geplanten Pferdekoppel eine Sonderbaufläche nach § 1 BauNVO dargestellt werden.
- Änderungsbereich 4 – Ausweisung einer „Wohnbaufläche“ in Schönfeld
Im Osten des Ortsteils Schönfeld beabsichtigt die Gemeinde eine Erweiterung der bestehenden Wohnbaufläche in Richtung Südosten im Sinne des § 1 BauNVO.
- Änderungsbereich 5 – Ausweisung einer „gemischten Baufläche“ in Schönau
Im Nordwesten des Ortsteils Schönau beabsichtigt die Gemeinde die Darstellung einer gemischten Baufläche im Sinne des § 1 BauNVO.
- Änderungsbereich 6 – Ausweisung einer „Wohnbaufläche“ in Workerszell
Im Norden des Ortsteils Workerszell beabsichtigt die Gemeinde eine Erweiterung der bestehenden Wohnbauflächen in Richtung Norden im Sinne des § 1 BauNVO.
- Änderungsbereich 7 – Ausweisung einer „Sonderbaufläche“ in Workerszell
Im Südosten des Ortsteils Workerszell beabsichtigt die Gemeinde im Rahmen einer geplanten Holzlagerfläche die Darstellung einer Sonderbaufläche im Sinne des § 1 BauNVO.



Die Darstellung von insgesamt drei zusätzlichen Wohnbauflächen umfasst eine Fläche von rund 6,38 ha. Aus dem aktuellen rechtsgültigen Flächennutzungsplan werden im Gegenzug rund 2,9

ha Wohnfläche herausgenommen. Mit der Ausweisung zusätzlicher Wohnflächen sollen Voraussetzungen geschaffen werden, um der hohen Nachfrage an Wohnhäusern und Wohnungen gerecht werden. Diesen Bedarf an bau- und Wohnflächen in Schernfeld verdeutlichen insbesondere Indikator „Bevölkerungsentwicklung“. Denn die extrem positiven Bevölkerungswachstumswerten von 4 % seit dem Jahr 2010 deuten einen aktuellen hohen Siedlungsdruck in der Gemeinde an. Extrem positiv ist zudem die Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik zu bewerten. Mit voraussichtlich rund 8 % Bevölkerungswachstum bis 2028 kann die Gemeinde Schernfeld in die Gruppe der am stärksten wachsenden Gemeinden Bayerns eingeordnet werden. Angesichts dieser Entwicklung und der aktuellen hohen Nachfrage wird eine zusätzliche Ausweisung an Wohnbauflächen als unbedingt notwendig erachtet.

Rechtliche Würdigung

Die Gemeinde Schernfeld hat daraufhin die Stadt Pappenheim nach § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und Bittet um Stellungnahme.

Finanzierung

-/-

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim stimmt der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schernfeld zu.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☐ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

3	Stellungnahme als TÖB zum Vorhaben des Landkreises: Ausbau der KR WUG 9 in Niederpappenheim mit Ersatz der Eisenbahnüberführung am Bahnhof Pappenheim
----------	--

Sachverhalt

Der Landkreis WUG-GUN beteiligte die Stadt Pappenheim mit dem nachfolgend abgedruckten Schreiben als sog. Trägerin öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren für die Baumaßnahme „Ausbau der Kreisstraße WUG 9 in Niederpappenheim mit Ersatz der Eisenbahnüberführung am Bahnhof Pappenheim“

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
Postfach 380 • 91780 Weißenburg i. Bay.

Stadt Pappenheim
Marktplatz 1
91788 Pappenheim

Sachbearbeitung P. Weigl	
Eing. 20. Juni 2017	
Sachg.	Ges.
1.1	84

14.06.2017

Eduard Weigl
Bahnhofstraße 2
91781 Weißenburg i. Bay.
Gebäude E / Zimmer 1.14

eduard.weigl@landkreis-wug.de
www.landkreis-wug.de
www.altmuehlfranken.de

Öffnungszeiten Landratsamt:
Mo-Fr von 8.00 bis 12.00 Uhr
ansonsten nach Vereinbarung

Unser Zeichen
14-631/32

Ihr Schreiben vom, Zeichen

Gespräch vom, mit

Telefon
09141 902-474

Fax
09141 902-7474

**Ausbau der Kreisstraße WUG 9 in Niederpappenheim
mit Ersatz der Eisenbahnüberführung am Bahnhof Pappenheim
hier: Anhörung der Träger öffentlicher Belange**

Anlagen: Erläuterung zur Maßnahme mit Planunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen beabsichtigt den Ausbau der Kr WUG 9 in Niederpappenheim mit dem Ersatz (Neubau) der Eisenbahnüberführung.

Durch die Vergrößerung des Straßenquerschnittes auf 2 Fahrstreifen und die Erhöhung der lichten Weite im Bauwerk wird die Befahrung in beide Richtungen ohne die Notwendigkeit einer Lichtzeichenanlage geschaffen.

Die Baumaßnahme wird in 2018 mit den Änderungen an den Ver- und Entsorgungsleitungen begonnen, im Jahr 2019 sollen Brückenbauwerk und Grundwasserwanne errichtet werden, anschließend erfolgt der Ausbau der Kreisstraße. Der Abbruch des alten Bauwerks ist im Jahr 2020 vorgesehen.

Wir bitten Sie um Stellungnahme zu den in den Anlagen beschriebenen Maßnahmen bis zum 07. Juli 2017. Geht bis dahin keine Stellungnahme ein, gehen wir davon aus, dass mit den Planungen Einverständnis besteht.

Sollten Sie Rückfragen haben, stehen wir gerne zur Verfügung.


Weigl

Die Details des Vorhabens können der in Anlage beigefügten Vorhabenbeschreibung entnommen werden.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Stellungnahme Kämmerer

Die zu erwartenden Kosten sind im Haushaltsplan der Jahre 2018 – 2020 entsprechend zu berücksichtigen.

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt gegen das Vorhaben des Landkreises WUG-GUN „Ausbau der Kreisstraße WUG 9 in Niederpappenheim mit Ersatz der Eisenbahnüberführung am Bahnhof Pappenheim“ keine Einwände zu erheben.
Das Vorhaben wird außerordentlich begrüßt.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☐ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

4 Feuerwehrwesen: Beitritt der Stadt Pappenheim zum Landes- feuerwehrverband Bayern

Sachverhalt

Bei einigen Feuerwehrversammlungen (JHV) der Feuerwehren wurde erneut das Thema des Beitrittes der Stadt Pappenheim zum Landesfeuerwehrverband Bayern (LFV) sowie die Übernahme des Jahresbeitrages durch die Stadt Pappenheim angesprochen.

Aktuell sind die Feuerwehren Pappenheim, Geislohe und Neudorf Mitglied im Verband und zahlen den Beitrag auch aus der Vereinskasse. Üblich lt. Auskunft des LFV ist aber, dass die Kommune den Beitrag leistet.

Folgende Zahlen stammen vom LFV:

- In Bayern: 7.131 Feuerwehren von 7.635 sind Mitglied
- In Mittelfranken: 751 von 1.065
- Im Landkreis: 101 von 127

Der LFV ist ein Verband, der sich für Belange der Feuerwehren und Kommunen einsetzt und im Laufe seines Wirkens schon Beachtliches erreicht hat (siehe dazu im Vorfeld zur Sitzung überlassene Unterlagen). Der LFV bezeichnet sich selbst als „Gewerkschaft der Feuerwehren und Kommunen“.

Bei einem Beitritt kämen auf die Stadt Pappenheim lt. Auskunft des LFV folgende Jahresbeiträge zu:

FF Pappenheim	194,40 €
FF Zimmern	97,20 €
FF Bieswang/O´hart	97,20 €
FF Übermatzhofen	97,20 €
FF Göhren	97,20 €
FF Geislohe	97,20 €
FF Osterdorf	97,20 €
FF Neudorf	97,20 €
GESAMT Jahresbeitrag	<u>874,80 €</u>

Tritt die Stadt Pappenheim dem Verband jetzt bei, ist für das Jahr 2017 kein Beitrag zu zahlen, sondern erstmals im Jahr 2018 für 2018.

Rechtliche Würdigung

Ein Beitritt der Stadt Pappenheim zum LFV wäre freiwillig.

Finanzierung

Durch entsprechenden Ansatz im jeweiligen Haushalt.

Beschluss

Der Stadtrat beschließt, ab sofort dem Landesfeuerwehrverband Bayern als Mitglied beizutreten (mit allen Feuerwehren im Bereich der Stadt Pappenheim) und übernimmt hierfür auch die Mitgliedsbeiträge (aktuell rd. 820 Euro/Jahr).

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☐ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

5 Vergaben:

5.1 Kläranlage Ochsenhart: Vergabe Tiefbauarbeiten Pumpwerk Ochsenhart

Sachverhalt

Im Rahmen der Dorferneuerung Ochsenhart wurden im Bereich Abwasser umfangreiche Sanierungen und Neubauten vorgenommen.

- Neubau Schmutzwasserkanal Ortsdurchfahrt zur Schaffung eines künftigen Trennsystems
- Erneuerung der Hausanschlüsse
- Verlegung einer Druckleitung von der Kläranlage Ochsenhart bis zum Ortsrand Bieswang Hutgasse (als Vorbereitung des Anschlusses der Kläranlage Ochsenhart an die Kläranlage Bieswang)

Damit das Gesamtkonzept umgesetzt werden kann, stehen nun weitere Baumaßnahmen an.

- Errichtung eines Pumpwerkes (ca. 6 x 3,5 m)
- Umbaumaßnahmen an der bestehenden Kläranlage (Herstellung Regenwasserklär- und Rückhaltebecken, Versickerbecken-/Teich, Notüberläufe)
- Anschluss der bereits verlegten Druckleitung an das Pumpwerk, Aufnahme des Betriebes

Da die Betriebserlaubnis für die Kläranlage am 31.12.2017 endet und im Haushalt 2017 ent-

sprechende finanzielle Mittel eingestellt wurden, wäre jetzt ein Auftrag für die Tiefbauarbeiten zu vergeben.

Das beauftragte Ing.-Büro VNI hat diese Tiefbauarbeiten inzwischen ausgeschrieben (insgesamt 18 Firmen wurden zur Abgabe eines Angebotes gebeten). Die Submission wird am Mittwoch, 26.07.2017, sein. Am gleichen Tag findet die Stadtratssitzung statt. Lt. Auskunft von Herrn Vulpus wird bis zur Sitzung die Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote abgeschlossen sein, sodass eine konkrete Vergabe des Auftrages erfolgen kann.

Mit der Umsetzung der Tiefbauarbeiten wird ein großer Schritt vollzogen. Die Maschinen- und Elektrotechnik bedarf noch einer gesonderten Ausschreibung, die vom Ing.-Büro jetzt vorbereitet wird (Ausschreibung im Sommer 2017). Hier ist vom Stadtrat noch ein eigener Vergabeabschluss herbeizuführen.

Ein weiterer Kostenfaktor wird noch die Frage der Entsorgung des Erdaushubs sein. Erst nach der Haufwerksbeprobung wird man zu diesem Thema mehr sagen können.

Insgesamt ist mit Kosten für das Pumpwerk, den Kläranlagenumbau, die Maschinen-/Elektrotechnik, den Ingenieurkosten und die Entsorgung des Erdaushubs mit 370.000 – 400.000 Euro zu rechnen.

Rechtliche Würdigung

Die Stadt Pappenheim ist Betreiber der Kläranlagen und des Kanalnetzes und demzufolge zuständig für diese Bereiche.

Finanzierung

Über den Haushaltsansatz 2017 in Höhe von 370.000 Euro.
[Haushaltsstelle 7000.9535](#)

Beschluss

Der Auftrag für die Tiefbauarbeiten Kläranlage Ochsenhart (im Rahmen Neubau Pumpwerk und Anschluss an die Kläranlage Bieswang) wird nach erfolgter Ausschreibung und Prüfung der Angebote durch das Ing.-Büro VNI, Pleinfeld, an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot, Bieter 1, zum Gesamtpreis von 266.685,20 Euro brutto vergeben.
Die Finanzierung erfolgt über den Haushalt 2017.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☐ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

5.2 Kläranlagen: Vergabe Klärschlammentwässerung und - Entsorgung Kläranlage Pappenheim und Ortsteile

Sachverhalt

Die turnusgemäße Entsorgung von Klärschlamm in der Kläranlage Pappenheim und einigen Ortsteilkläranlagen steht an.

Die Stadt Pappenheim hat dazu bei jeweils fünf Firmen angefragt und um Abgabe eines Angebotes gebeten.

Der Klärschlamm in Pappenheim wird mittels mobiler Entwässerungsanlage gepresst und gegen Entsorgungsnachweis an den Auftragnehmer weitergegeben.

Der Klärschlamm der Ortsteilkläranlagen kann aufgrund seiner Zusammensetzung ohne Pressung abgefahren und landwirtschaftlich verwertet werden.

Die Mengen und die voraussichtlichen Kosten:

- Kläranlage Pappenheim: 1.800 m³ (= rd. 35.000 €)
- Kläranlagen Ortsteile: 1.300 m³ (= rd. 45.000 € inkl. Amphibienfahrzeugeinsatz)

Die Stadt Pappenheim stellt als Auftraggeber Strom und Wasser zur Verfügung. Der Auftragnehmer hat die entsprechenden Genehmigungen, Entsorgungsnachweise und Wiegescheine zu beantragen bzw. vorzulegen.

Folgende Angebote gingen bei der Stadt Pappenheim ein:

a) Kläranlage Pappenheim

Bieter Nr.	Brutto-Preis m ³ bei TS-Gehalt 4,01 – 4,50 %
1	19,02 €
2	23,92 €
3	39,15 €

b) Kläranlagen Ortsteile

Bieter Nr.	Brutto-Preis m ³ pauschal
1	30,94 € bis 33,32 € zzgl. rd. 3.500 € Amphibienfahrzeug

Bei der Rechnungsstellung wird das TS-Gehalt des Schlammes in gestaffelter Form, je nach Konsistenz, abgerechnet (Kläranlage Pappenheim) bzw. pauschal je m³ (Ortsteilkläranlagen) berechnet.

Die Arbeiten sollen im August/September 2017 durchgeführt werden.

Rechtliche Würdigung

Stadt ist Anlagenbetreiber und für diese Arbeiten zuständig.

Finanzierung

Über Ansatz im Haushalt 2017 (insgesamt 80.000 Euro).

Beschluss

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag für die Entwässerung und Entsorgung des Klärschlammes der Kläranlagen Pappenheim und der Ortsteilkläranlagen an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter zum Angebotspreis von

- a) 19,02 € brutto je m³ für die Kläranlage Pappenheim u n d

b) 30,94 € – 33,32 € brutto je m3 für die Ortsteilkläranlagen zzgl. Kosten für Amphibienfahrzeugeinsatz zu vergeben.

Die Abrechnung erfolgt aufgrund des tatsächlichen TS-Gehaltes mit entsprechender Preisstaffelung (Kläranlage Pappenheim) bzw. pauschal je m3 für die Ortsteilkläranlagen. .

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☐ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

6 Kindergartenwesen: Bedarfsgerechter Ausbau der Sanitäreinrichtungen für Krippenkinder im kath. Kindergarten St. Martin

Sachverhalt

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen teilte uns schriftlich mit, es wurde bei einer Begehung des kath. Kindergartens St. Martin festgestellt, dass für Krippenkinder noch kein entsprechender Sanitärbereich eingerichtet wurde und der gesamte Sanitärbereich in die Jahre gekommen ist und eventuell insgesamt saniert werden sollte.

Bei der in der Betriebserlaubnis ausgewiesenen Krippengruppe sind als Mindeststandard 2 Krippen-WC in unterschiedlicher Höhe sowie 2 Krippenwaschbecken oder eine –waschrinne erforderlich. Ebenso sind für die Krippenkinder im Sanitärbereich Spiegel in entsprechender Höhe und Größe notwendig. Ein entsprechender Wickelbereich mit ausziehbarer Treppe und Duschmöglichkeit sei ebenso erforderlich wie ein Stauraum für Windeln o. a.

Im Übrigen wurde auch darauf hingewiesen, dass der Gruppenraum krippengerecht auszustatten ist.

Das Landratsamt bittet die Stadt Pappenheim aus den jährlich angewiesenen U3-Bundesmitteln, welche für den bedarfsgerechten Ausbau für unter Dreijährige bestimmt sind, entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen.

Der kath. Kindergarten St. Martin hat, aufgrund der Feststellungen des Landratsamts, einen entsprechenden bedarfsgerechten Ausbau durch die Stadt Pappenheim beantragt.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen fordert für alle im Landkreis betriebenen Kindertagesstätten mit Krippengruppen einen gewissen Ausbaustand als Mindeststandard für die Erlaubnis zum Betrieb von Krippengruppen. Dabei dient als Orientierung das Schrifttum der Kommunalen Unfallversicherung Bayern namens „Kinder unter drei Jahren sicher bilden und betreuen“ mit welcher pädagogische und sicherheitstechnische Informationen für KiTas bereitgestellt werden. Nachdem U3-Bundesmittel für diesen Zweck an die Kommunen ausgereicht werden, finanziert dies letztendlich der Bund.

Der nicht vorhandene Mindeststandard wurde bislang geduldet. Das Landratsamt ist dazu nicht mehr bereit und verlangt für die weitere Betriebserlaubnis der Krippengruppe die Erfüllung der Mindeststandards durch den Einsatz der dafür vorgesehenen U3-Bundesmittel welche an die Kommunen ausbezahlt wurden.

Der Verwaltung liegen bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch keine Erkenntnisse über die Höhe der zu erwartenden Ausgaben vor.

Da der geforderte Mindeststandard bis zu Beginn des neuen Kindergartenjahres erreicht sein soll und der Ausbau nur an Tagen stattfinden kann an welchen die Kita geschlossen ist, emp-

fehlt es sich den Ersten Bürgermeister zu ermächtigen den wirtschaftlichsten Anbieter gleich zu beauftragen.

Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt erteilt die Betriebserlaubnis zum Betrieb von Krippengruppen auf Grundlage des Art. 9 BayKiBiG i. V. m. § 45 SGB VIII wenn das Wohl der Kinder gewährleistet ist. Hier wird auf die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen abgestellt. Eltern haben einen Rechtsanspruch auf einen KiTa-Platz für Kinder ab einem Alter von 12 Monaten.

Finanzierung

Aus U3-Bundesmittel über den HH 2017

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt den bedarfsgerechten Ausbau der Sanitäreinrichtungen für Krippenkinder im kath. Kindergarten St. Martin gemäß den Forderungen des Landratsamts. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt den Auftrag dafür an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☐ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

7	Kindergartenwesen: Bedarfsgerechter Ausbau der Sanitäreinrichtungen für Krippenkinder im evang. Kindergarten "Unterm Regenbogen"
----------	---

Sachverhalt

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen teilte uns schriftlich mit, es wurde bei einer Begehung des evang. Kindergartens „Unterm Regenbogen“ festgestellt, dass für Krippenkinder noch kein entsprechender Sanitärbereich eingerichtet wurde.

Bei der in der Betriebserlaubnis ausgewiesenen Krippengruppe sind als Mindeststandard 2 Krippen-WC in unterschiedlicher Höhe sowie 2 Krippenwaschbecken oder eine –waschrinne erforderlich. Ebenso sind für die Krippenkinder im Sanitärbereich Spiegel in entsprechender Höhe und Größe notwendig.

Das Landratsamt bittet die Stadt Pappenheim aus den jährlich angewiesenen U3-Bundesmitteln, welche für den bedarfsgerechten Ausbau für unter Dreijährige bestimmt sind, entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen fordert für alle im Landkreis betriebenen Kindertagesstätten mit Krippengruppen einen gewissen Ausbaustand als Mindeststandard für die Erlaubnis zum Betrieb von Krippengruppen. Dabei dient als Orientierung das Schrifttum der Kommunalen Unfallversicherung Bayern „Kinder unter drei Jahren sicher bilden und betreuen“ mit

welchem pädagogische und sicherheitstechnische Informationen für KiTas bereitgestellt werden. Nachdem U3-Bundesmittel für diesen Zweck an die Kommunen ausgereicht werden, finanziert dies letztendlich der Bund.

Der nicht vorhandene Mindeststandard wurde bislang geduldet. Das Landratsamt ist dazu nicht mehr bereit und verlangt für die weitere Betriebserlaubnis der Krippengruppe die Erfüllung der Mindeststandards durch den Einsatz der dafür vorgesehenen U3-Bundesmittel welche an die Kommunen ausbezahlt wurden.

Der evang. Kindergarten „Unterm Regenbogen“ erhält von der Stadt Pappenheim einen vertraglich vereinbarten freiwilligen Zuschuss in Höhe von 12.000 € jährlich aus U3-Bundesmitteln. Man könnte die Ansicht vertreten, dass der Träger diese Mittel für den Krippenausbau verwenden soll.

Der Verwaltung liegen bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch keine Erkenntnisse über die Höhe der zu erwartenden Ausgaben vor.

Da der geforderte Mindeststandard bis zu Beginn des neuen Kindergartenjahres erreicht sein soll und der Ausbau nur an Tagen stattfinden kann an welchen die Kita geschlossen ist, empfiehlt es sich, aufgrund der Dringlichkeit und für den Fall, dass der Stadtrat die Kostenübernahme durch die Stadt Pappenheim beschließt, den Ersten Bürgermeister zu ermächtigen den wirtschaftlichsten Anbieter gleich zu beauftragen.

Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt erteilt die Betriebserlaubnis zum Betrieb von Krippengruppen auf Grundlage des Art. 9 BayKiBiG i. V. m. § 45 SGB VIII wenn das Wohl der Kinder gewährleistet ist. Hier wird auf die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen abgestellt. Eltern haben einen Rechtsanspruch auf einen KiTa-Platz für Kinder ab einem Alter von 12 Monaten.

Finanzierung

Aus U3-Bundesmitteln über den HH 2017

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt den bedarfsgerechten Ausbau der Sanitäreinrichtungen für Krippenkinder im evang. Kindergarten „Unterm Regenbogen“ gemäß den Forderungen des Landratsamts. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt den Auftrag dafür an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☐ Nein

Mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 0

8 Renovierung Feuerwehrhaus Ochsenhart

Sachverhalt

Die Feuerwehr Ochsenhart beabsichtigt das Feuerwehrhaus Ochsenhart, teilweise in Eigenleistung, zu renovieren.

Herr Stadtrat Werner Hüttinger hat hierfür bereits einen Antrag eingereicht. Diese liegt als Anlage bei.

Erfahrungsgemäß geht die Verwaltung davon aus, dass diese grobe Kostenschätzung nicht eingehalten werden kann.

Die Verwaltung bittet zu entscheiden, ob die Maßnahme durchgeführt wird.

Finanzverwaltung Pappenheim		
Eing. 13. März 2017		
Sachgeb.	Beil.	

4.3.017

Werner Rachinger
Rathaus

Werner Hüttinger
Ochsenhart-G

Halle Werner

Renovierung - Feuerwehrhaus - Ochsenhart

4 neue Fenster (Kunststoff)

1.000,- €

Farbe für Fassade u. Tore

900,- €

* Gerüst und Schlauchturm

Reparatur (Geg)

ca. 2.000,- €

u. Dachrinnen Abfluss

* Eventuell in Eigenleistung

Alle anderen Arbeiten in Eigenleistung (FFW.)

Gruß

Hüttinger W.







Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Für die Maßnahme Renovierung des Feuerwehrhauses Ochsenhart sind 5.500 € im Haushalt 2017 eingestellt.

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt die Renovierung des Feuerwehrhauses Ochsenhart durchzuführen. Handwerkerleistungen/Material werden nach Anfrage bei jeweils 3 Firmen an den günstigsten Anbieter vergeben. Alle anderen Arbeiten übernehmen die Feuerwehrmitglieder Ochsenhart in Eigenleistung.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja

Frist: _____

☐ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

9 Zuschusswesen: Antrag der Evang. Luth. Kirchengemeinde Pappenheim auf Zuschuss für Voruntersuchungen an der St. Marien-Kirche zur Vorbereitung einer späteren Instandsetzung

Sachverhalt

Die Evang. Luth. Kirchengemeinde Pappenheim hat einen Zuschuss für Voruntersuchungen an der St. Marien-Kirche zur Vorbereitung einer späteren Instandsetzung in Höhe von 2.000 Euro beantragt.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 59.853,40 € und sollen laut Finanzierungsplan durch folgende Einnahmen gedeckt werden:

Eigenmittel:	14.853,40 €
Zuweisung Landeskirche:	24.000,00 €
Zuschüsse von	
Stadt Pappenheim:	2.000,00 €
Landkreis WUG:	2.000,00 €
Bezirk Mfr.:	2.000,00 €
Landesamt f. Denkmalpflege:	15.000,00 €

Es ist darüber zu entscheiden ob ein Zuschuss gewährt wird. Sollte sich der Stadtrat für die Gewährung eines Zuschusses entschließen ist festzulegen in welcher Höhe dieser gewährt wird. Dabei sollte vom Gremium darauf geachtet werden, dass dieser in Relation zu bereits gewährten Zuschüssen steht um dem Gleichbehandlungsgrundsatz gerecht zu werden.

Rechtliche Würdigung

Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Pappenheim.

Finanzierung

Nachdem der Beantragte Zuschuss nicht im Haushaltsplan 2017 etatisiert ist hat der Stadtrat über die außerplanmäßige Ausgabe zu entscheiden. Diese wird dann bei Haushaltsstelle 9000.9880 kassenwirksam.

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt der Evang. Luth. Kirchengemeinde einen Zuschuss in Höhe von 2000,- EUR für Voruntersuchungen an der St. Marienkirche zur Vorbereitung späterer Investitionen zu gewähren.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja

Frist: _____

☐ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

Beschwerde von Stadtrat Otters

Wortmeldung

StR Otters beschwert sich öffentlich darüber, dass Inhalte aus nichtöffentlichen Sitzungen binnen kürzester Zeit an die Presse gelangen. StRin Seuberth und StR Gronauer geben ihm vom Prinzip her Recht. StR Gallus fragt nach, wodurch der Stadtrat erkennen kann, ob bei einem nichtöffentlichen Punkt, die Geheimhaltungspflicht besteht oder nicht. Herr Eberle erklärte, dass diese Geheimhaltungspflicht generell besteht, es sei denn, der Stadtrat würde diese durch einen Beschluss aufheben.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Uwe Sinn um 19:08 Uhr die öffentliche 09. Sitzung des Stadtrates.

Uwe Sinn
Erster Bürgermeister

Michaela Schöner
Schriftführung